

Ortsbeirat Bad Schwalbach-Fischbach Hans-Jürgen Allerdissen Zum Wildpark 27 D 65307 Bad Schwalbach-Fischbach

Bad Schwalbach – Der Magistrat Bürgermeister Martin Hußmann Adolfstraße38 65307 Bad Schwalbach Hans-Jürgen Allerdissen Ortsvorsteher

Zum Wildpark 27 D 65307 Bad Schwalbach-Fischbach Telefon +49 (0) 6124 9944 E-Mail Hans-Juergen.Allerdissen@dva.db.de Internet www.bit.ly/OBFischbach

Dienstag, 11. Februar 2014

Aufstellung des Teilflächennutzungsplans "Windenergie" – Beteiligung der Ortsbeiräte Stellungnahme des Ortsbeirats Bad Schwalbach-Fischbach

Guten Tag, Herr Hußmann!

In Beantwortung Ihres Schreibens vom 06.01.2014 geben wir Ihnen hiermit den Beschluss des Ortsbeirats aus seiner Sitzung vom 07.02.2014 bekannt.

Kopien der uns mit Ihrem o.g. Schreiben zugestellten Unterlagen hatten wir jedem einzelnen Ortsbeiratsmitglied am 21.01.2014, also 2 ½ Wochen vor der beschlussfassenden Ortsbeiratssitzung, zugestellt. Somit hatte jedes Ortsbeiratsmitglied ausreichend Gelegenheit, sich eingehend mit den Unterlagen zu befassen.

Der Ortsbeirat hat nach eingehender Diskussion wie folgt beschlossen:

- 1. Der Ortsbeirat lehnt die Ausweisung der Flächen Nr. 7 (Neunzehntberg) und Nr. 10 (Fischbach/Langenseifen) ab.
- 2. Der Ortsbeirat lehnt die Ausweisung der anderen Flächen ab, solange die in unserer nachfolgenden Stellungnahme vorgetragenen Bedenken nicht sachlich nachvollziehbar und ausreichend begründet entkräftet worden sind.
- 3. Der Ortsbeirat äußert große Bedenken, ob ein derart fehlerhaftes und lückenhaftes Auswahlverfahren angeblich geeigneter Vorrangflächen gerichtsfest und geeignet sein kann, die gewünschte Ausschlusswirkung für die anderen Flächen der Gemeinde zu bewirken.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Zur Begründung siehe nachfolgende Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen aus Bad Schwalbach-Fischbach

Peter Schiendzielorz Schriftführer Hans-Jürgen Allerdissen

Ortsvorsteher



Aufstellung des Teilflächennutzungsplans "Windenergie" – Beteiligung der Ortsbeiräte Stellungnahme des Ortsbeirats Bad Schwalbach-Fischbach

ÜBERSICHT

Die eingereichten Unterlagen sind weder vom Bürgermeister noch von der igr AG unterschrieben worden. Sie können somit nicht als verbindlich angesehen werden.
Die eingereichten Unterlagen sind veraltet
Die dem Ortsbeirat eingereichten Planungsunterlagen stammen aus dem Jahr 2011 und basieren teilweise auf gutachterlichen Aussagen aus dem Jahr 2004. Zwischenzeitlich eingegangene Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden nicht eingearbeitet, so wie es der Ausschuss BPUEV beschlossen hat.
Abgesehen davon sind die Planungsunterlagen vom Regierungspräsidium Darmstadt bereits geprüft worden. Laut Prüfbericht weist die Planung "gravierende Mängel" auf und ist demnach gar nicht genehmigungsfähig.
Das besondere Belastungspotenzial für Fischbacher Bürger ist nicht berücksichtigt
Auf dem Neunzehntberg stehende 200 m hohe Windenergieanlagen würden den Fischbacher Ortskern um 420 m überragen. Daraus ergibt sich für die Fischbacher Bürger ein besonders hohes Belastungspotenzial.
Die Überhöhung wurde bei der Untersuchung der Fischbacher Flächen nicht berücksichtigt – im Gegensatz zum Ortsteil Ramschied.
Der Einfluss der Windenergieanlagen auf Kur, Fremdenverkehr und Tourismus ist nicht untersucht Seite 4
Die igr AG verharmlost den Einfluss von Windenergieanlagen auf den Fremdenverkehr. Dies, obwohl aus anderen Gemeinden erhebliche negative Einflüsse bekannt sind. Eine Risikoanalyse, die positive und negative Einflüsse vergleichend gegenüberstellt, gibt es nicht.
Des Finding des Minden and content on an interest des Attaches 1824 des Landace de march an interest des Attaches (1825 f
Der Einfluss der Windenergieanlagen auf die Attraktivität der Landesgartenschau ist nicht untersucht
Die igr-Unterlagen sind lückenhaft, fehlerbehaftet und enthalten Falschaussagen
Die igr-Unterlagen sind in weiteren Punkten in großem Ausmaß fehlerhaft, sodass eine Zustimmung ausgeschlossen ist.
Die Standortuntersuchung ist fehlerhaft, die Ergebnisse sind nicht nachvollziehbar
Die Kriterienbereiche wurden fehlerhaft bearbeitet. Die Folge ist, dass im Gemarkungsbereich der Stadt vergleichbare Gegebenheiten zu unterschiedlichen Bewertungsergebnissen geführt haben. Das ist inakzeptabel.
Die Bewertung einzelner Flächen ist fehlerhaft, die Ergebnisse sind nicht nachvollziehbar
Einzelne Flächen sind falsch oder nach nicht nachvollziehbaren Kriterien bewertet worden. Das hat zu Ergebnissen geführt, die inakzeptabel sind.



Die eingereichten Unterlagen sind formal fehlerhaft

Fehlende Verbindlichkeit Siehe dazu: Begründung der igr vom Januar 2013, Seite 2

Der Ausfertigungsvermerk ist weder vom Bürgermeister noch von der igr AG unterschrieben. Die eingereichten Unterlagen können somit nicht als verbindlich angesehen werden.

Die eingereichten Unterlagen sind veraltet

Neue Erkenntnisse nicht eingearbeitet

Die dem Ortsbeirat eingereichten Planungsunterlagen stammen aus dem Jahr 2011 und basieren teilweise auf gutachterlichen Aussagen aus dem Jahr 2004.

Die zwischenzeitlich bei der Stadt eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden nicht eingearbeitet. Ebenso fehlen die Korrekturen aufgrund der zwischenzeitlich bekannt gewordenen Gutachten. Dokumente und Informationen.

Der diesbezügliche Beschluss des Ausschusses für Bauen, Planen Umwelt, Energie und Verkehr (BPUEV) vom Oktober 2013 wurde nicht umgesetzt.

Negativen Bescheid des RP ignoriert

Die Planungsunterlagen wurden vom Regierungspräsidium Darmstadt bereits geprüft und als nicht genehmigungsfähig eingestuft.

Aus dem Schreiben des RP Darmstadt vom 15. April 2013:

"Gegen die vorgelegte Planung […] werden aus naturschutzfachlicher Sicht erhebliche Bedenken vorgebracht. Die Planung weist […] gravierende Mängel auf."

Es stellt sich die Frage, warum die Stadt den negativen Bescheid von höchster Stelle ignoriert und die mangelhaften Planungsunterlagen dem Ortsbeirat zur Stellungnahme vorlegt.

Das besondere Belastungspotenzial für Fischbacher Bürger ist nicht berücksichtigt

Überhöhung nicht berücksichtigt

Nach derzeit gültiger Rechtslage muss ein Mindestabstand der Windenergieanlagen zu bebauten Siedlungsflächen von 1.000 m eingehalten werden.

Aus den Planungsunterlagen ist dieser Mindestabstand auch ersichtlich. Allerdings ist die Abstandsregelung zweidimensional ausgelegt und berücksichtigt außergewöhnliche topografische Konstellationen nicht.

Beispiel: Wenn 200 m hohe Windenergieanlagen auf dem Neunzehntberg errichtet würden, dann überragten sie den Ortskern um 420 m. Daraus ergibt sich ein außerordentlich hohes Belastungspotenzial, das den Fischbacher Bürgern nicht zumutbar ist.



Unterschiedliche Bewertungsgrundlagen zugrundegelegt Siehe dazu: Begründung der igr vom Januar 2013, Seite 16, Fläche Nr. 3

Bemerkenswert ist, dass die topografischen Verhältnisse in Ramschied Berücksichtigung

gefunden haben, nicht aber die in Fischbach.

Die Anwendung unterschiedlicher Kriterien zur Eignungseinstufung von Ortsteilen mit

vergleichbarer Topografie ist inakzeptabel.

Ermessensspielraum nicht genutzt

Die Stadt nutzt den ihr zustehenden Ermessensspielraum nicht. Die Planung zieht nicht einmal ansatzweise prüfend in Betracht, den Neunzehntberg nachvollziehbar begründet

und somit rechtmäßig von der Windenergienutzung auszuschließen.

Interessen der Kernstadt übergeordnet?

Die Stadt gesteht ihren Fischbacher Bürgern offensichtlich nicht zu, was sie für die Bürger der Kernstadt und ihre Gäste in Anspruch nimmt: den Schutz vor der Bedrängungswirkung

überhöht stehender Windenergieanlagen. Dies widerspricht dem Gleichheitsgrundsatz.

Der Einfluss der Windenergieanlagen auf Kur, Fremdenverkehr und Tourismus ist nicht untersucht

Einseitige Betrachtungsweise

Siehe dazu: Begründung der igr vom Januar 2013, Seite 22, Absatz 1, ab Zeile 8

Die igr legt dar, dass Windenergieanlagen und Tourismus verträglich sein "können", und dass "in manchen Regionen" positive Effekte festgestellt wurden.

Diese Betrachtungsweise ist einseitig, wirkt polarisierend und ist abzulehnen.

Es wurde verschwiegen, dass Windenergieanlagen auch negative Effekte verursachen können.

Beispiel: "Hunsrück: Drastischer Tourismusrückgang in 2012" vom 07.03.2013

Datenquelle: Statistisches Landesamt RLP 2013

Siehe: http://rpinfo.de/index.php?option=com_k2&view=item&id=300:hunsr%C3%BCck-

drastischer-tourismusr%C3%BCckgang-in-2012&Itemid=93)

Vergleich mit anderen Gemeinden unterlassen Es fehlt der neutrale Vergleich der Entwicklung windindustriebelasteter Gemeinden mit der Entwicklung windindustriefreier Gemeinden. Somit fehlen auch die daraus resultierenden Rückschlüsse auf unsere Gemeinde. Diese Unterlassung birgt das Risiko, andernorts bereits gemachte Fehler hier zu wiederholen.

Beispiel: In Bad Schwalbach würde ein Rückgang der Kur um nur 10 % nahezu 60 % der

Einnahmen aus Windenergie aufzehren.



Risikoanalyse versäumt

Es fehlt ferner eine Risikoanalyse. Es gibt dazu keine gegenüberstellende Wirtschaftlichkeitsberechnung für den eventuellen Eintritt positiver und negativer Effekte und deren Wechselwirkungen.

Eine derartige Risikoanalyse ist aber für die Planung einschneidender Strukturveränderungen von größter Bedeutung. Dies gilt insbesondere für unsere Kurstadt, in der eine alternative Wirtschaftsstrategie zur Risikoabsicherung wegen fehlender anderer wirtschaftlicher Standbeine nicht möglich ist.

Der Einfluss der Windenergieanlagen auf die Attraktivität der Landesgartenschau ist nicht untersucht

Widerspruch zum LGS-Gesellschaftervertrag nicht erkannt Das Vorhaben, in Bad Schwalbach die Windindustrie anzusiedeln, steht im Widerspruch zum Gesellschaftervertrag der "Landesgartenschau Bad Schwalbach 2018 GmbH". Dort heißt es unter "Aufgaben der GmbH":

Zu ihren Aufgaben gehört ebenso, vorbildliche Lebensräume für Pflanzen und Tiere zu gestalten, [...] sowie auch interessierten Personen Kenntnisse über den Reichtum der Flora und Fauna anschaulich zu vermitteln. Daneben soll die Gesellschaft dauerhafte Flächen zur Naherholung [...] entwickeln.

Im Umfeld von Windenergieanlagen und deren Zufahrtswegen lassen sich weder "vorbildliche Lebensräume für Tiere" gestalten noch wird sich ein "Reichtum der Fauna" einstellen. Es wird auch bezweifelt, dass sich die Areale um die Windenergieanlagen als "dauerhafte Flächen zur Naherholung" eignen. Es ist nicht ersichtlich, aus welchem Grund Gäste unsere Windradstandorte künftig vermehrt als Zufluchtsort aufsuchen sollten.

Marketingvorteile verschenkt?

Die Stadt hat keine Überlegungen angestellt bzw. diese zumindest nicht dokumentiert, ob Windenergieanlagen in der Bad Schwalbacher Gemarkung einen negativen Einfluss auf die Attraktivität und die Erfolgsaussichten der Landesgartenschau haben könnten.

Daher ist vermutlich auch nicht in Betracht gezogen worden, dass sich eine "windradfreie Kurstadt" im Marketing positiv hervorheben ließe.

Die igr-Unterlagen sind lückenhaft, fehlerbehaftet und enthalten Falschaussagen

Die vorhandene Gasleitung ist nicht dokumentiert Siehe dazu: Karte der igr "Kriterium: Verkehr und Leitungen" Über den Neunzehntberg führt eine Erdgas-Fernleitung.

Für Erdgas-Fernleitungen gilt ein Sicherheitsabstand zu Windenergieanlagen von 150 m, sodass eine Pufferzone mit einer Breite von 300 m entlang der Erdgas-Fernleitung einzu-

halten ist.

Diese Pufferzone ist in der Karte "Kriterium: Verkehr und Leitungen" nicht dokumentiert!



Einspeisepunkte nicht dokumentiert

Siehe dazu: Begründung der igr vom Januar 2013, Seite 9, Absatz 1, ab Zeile 4

Der Regionalplan gibt vor, Einspeisepunkte in das regionale Elektrizitätsnetz im Teilflächennutzungsplan "Windenergie" zu dokumentieren.

Die Einspeisepunkte sind in den igr-Unterlagen nicht zu finden.

Sichtbarkeit der Windenergieanlagen falsch dargestellt Siehe dazu: Begründung der igr vom Januar 2013, Seite 16, Absatz 1, ab Zeile 6

Die igr behauptet, dass Windenergieanlagen in Waldgebieten eine "weniger gute Einsehbarkeit" haben, da "nur die Spitzen aus den Waldflächen herausragen".

Diese Aussage ist absurd. Die in Betracht kommenden Windenergieanlagen haben eine Höhe von mindestens 180 m und würden den maximal 35 m hohen Waldbestand folglich um mindestens 145 m überragen.

Die igr-Aussage ist schon allein deshalb unsinnig, weil eine Windenergieanlage, deren "Spitzen" (?) nur geringfügig aus dem Kronendach des Waldes herausragen, gar nicht funktionstüchtig wäre.

Versiegelte Fläche falsch angegeben Siehe dazu: Begründung der igr vom Januar 2013, Seite 22, Absatz 3, ab Zeile 1

Die igr behauptet, dass durch die Errichtung von Windenergieanlagen "nur eine geringe Grundfläche von wenigen Quadratmetern" versiegelt wird.

Diese Aussage ist falsch. Sie lässt zudem die zusätzliche Versiegelung durch den Bau der Zufahrtswege unberücksichtigt. Dieser Beitrag spielt den eigentlichen Eingriff in die Waldflächen herunter.

Ausmaß der Waldrodung verharmlost

Über die Versiegelung hinaus ist zu bedenken, dass für jede einzelne Windenergieanlage und deren Zuwegung erfahrungsgemäß zwischen 1.000 und 10.000 m² Wald gerodet werden.

Das Abholzen eines teilweise über hundert Jahre alten Baumbestandes zerstört somit in höchstem Maße und damit rechtswidrig das Landschaftsbild.

Bedeutung für Artenschutz, Erholungswert und Klimafunktion nicht berücksichtigt Siehe dazu: Begründung der igr vom Januar 2013, Seite 18, 3.2.5, Gebiet Nr. 7

Die hier getroffenen Aussagen sind teilweise fehlerhaft und unvollständig.

Die hohe avifaunistische Bedeutung dieses Gebiets ist nicht berücksichtigt, ebenso nicht die sehr hohe Bedeutung dieses Gebiets für die Wildkatze, obwohl beides belegt ist.

Quellen:

Aktueller Landesentwicklungsplan

Gutachten "Artenschutzrechtliche Bewertung der Suchräume für die Windenergienutzung in der Region Südhessen", PGNU, März 2013

Nicht berücksichtigt sind ebenfalls die Klimafunktion und die hohe Bedeutung des Erholungswaldes in Verbindung mit dem Kurgebiet.

Die Eignungseinstufung ist falsch

Siehe dazu: Begründung der igr vom Januar 2013, Seite 20, 3.2.7, Gebiet Nr. 10

Die Fläche Nr. 10 ist sehr naturnah ausgeprägt: Hoher Artenreichtum ist vorhanden, Wildkatzenwanderwege werden tangiert, und ein Bereich mit besonderer Klimafunktion ist vorhanden.



Daraus resultiert eine hohe Betroffenheit von Fischbach, der Fischbacher Höfe, von Langenseifen und dem Hinterlandswald.

Alle diese Sachverhalte gehen nicht in die Eignungseinstufung ein. Deshalb ist diese Eignungseinstufung als unzureichend begründet abzulehnen.

Sichtbarkeit der Windenergieanlagen falsch dargestellt Siehe dazu: Begründung der igr vom Januar 2013, Seite 22, Absatz 1, ab Zeile 1

Die igr behauptet, von Windenergieanlagen in Waldflächen würde "hauptsächlich die Gondel mit den Rotorflächen" in Erscheinung treten.

Die Tatsache, dass die Windenergieanlagen die Baumkronen um 145 m überragen, entlarvt diese Aussage als bewusste, unzulässige Verharmlosung. Der Wahrheitsgehalt dieser Behauptung müsste durch eine Visualisierung für sämtliche ermittelte Vorrangflächen bewiesen werden.

Datengrundlagen sind veraltet

Siehe dazu: Begründung der igr vom Januar 2013, Seite 23, Zusammenfassung

Die Ergebnisse der igr-Untersuchung basieren teilweise auf veralteten Datengrundlagen, z. B. auf einem avifaunistischen Gutachten von 2004. Die Verwendung veralteter Daten ist aber nicht zulässig.

Es wurden weder aktuelle Gutachten zum Landesentwicklungsplan noch zum Regionalplan Südhessen mit einbezogen.

Eben so wenig wurde der aktuelle Entwurf von 2013 "Regionalplan Südhessen/Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien" berücksichtigt.

Die Standortuntersuchung ist fehlerhaft, die Ergebnisse sind nicht nachvollziehbar

Bereinigung defizitärer Sachverhalte Siehe dazu: Standortuntersuchung Windenergieanlagen in der Kur- und Kreisstadt Bad Schwalbach/Rheingau-Taunus-Kreis – Erläuterungsbericht, Seite 17, Absatz 3

Es ist beabsichtigt, die Bereinigung defizitärer Sachverhalte auf das immissionsrechtliche Verfahren zu verschieben. Beispiel: die nicht vorhandene flächendeckende Datengrundlage zu Fledermausvorkommen.

Diesem Vorhaben kann nicht zugestimmt werden.

Im vorliegenden Fall geht es erst einmal nur um die Identifizierung geeigneter Flächen im Gemeindegebiet. Schon bei deren Ermittlung müssen alle relevanten Kriterien geprüft und gegeneinander abgewogen werden.

Erfolg die Ermittlung und Bewertung defizitärer Sachverhalte jedoch erst nach der Identifizierung und nur für diese identifizierten Einzelflächen, ist die Abwägung beim Auswahlverfahren selbst logischerweise insoweit lückenhaft gewesen.

Kriterienbereich 1: Abstand zu Siedlungsgebieten Im Kriterienbereich 1 wird zur Einstufung einer Flächeneignung die Anzahl der betroffenen Gemeinden nach folgenden Kategorien herangezogen:



Wenn 0 bis 1 Gemeinde betroffen ist:

Wenn 2 bis 3 Gemeinden betroffen sind:

Wenn <3 Gemeinden betroffen sind:

Die Fläche ist gut geeignet.

Die Fläche ist schlecht geeignet.

Die Fläche ist schlecht geeignet.

Die Betroffenheit von "2 bis 3" und "<3" Gemeinden ist mathematisch identisch und ermöglicht eine willkürliche Eignungseinstufung.

Kriterienbereich 1: Falsche Begrifflichkeit In den Bewertungstabellen zu den Siedlungsabständen wird nicht der Begriff "betroffen" verwendet, sondern der Begriff "angrenzend", ergänzt durch eine Pfufferangabe in Metern

Es ist aber nicht zulässig, die Begriffe "betroffen" und "angrenzend" synonym zu verwenden, da sie nicht bedeutungsgleich sind.

Somit unterscheiden sich die Bewertungstabellen von den vorgegebenen Bewertungskriterien.

Kriterienbereich 2: Flächennutzung

Im Kriterienbereich 2 wird unterschieden zwischen "jungem Wald", "altem, heterogenen Wald" und "besonderer Waldstruktur".

Diese Unterteilung spiegelt sich aber in den Bewertungstabellen nicht wider. Dort wird, abweichend von den Bewertungskriterien, nach "Altersklassen" unterschieden.

So ist nicht erkennbar, welche Altersklasse mit welcher Waldstruktur zu welcher Bewertungseinstufung gehört.

Kriterienbereich 3: Betroffenheit von Gebieten mit eingeschränkter Eignung Im Kriterienkatalog gibt es für den Kriterienbereich 3 nur eine Bewertungskategorie ("bedingt geeignet"). Abgeprüft werden in den Tabellen aber 3 Bewertungskategorien (siehe z. B. die Bewertungstabelle zu Adolfseck).

Kriterienbereich 4: Überschneidung mit Belangen der Raumordnung Im Kriterienbereich 4 werden in den Tabellen andere und zusätzliche Bewertungsparameter geprüft als im Kriterienkatalog ausgewiesen.

Beispiel: Obwohl Bewertungskriterien für Avifauna und Klimafunktion fehlen, werden hierzu Bewertungen in den Tabellen zu den Ortsteilen dargestellt.

Klimafunktionen wurden teilweise gar nicht berücksichtigt.

Kriterienbereiche 5, 6, 7 und 9

In den Kriterienbereichen 5, 6, 7 und 9 fehlen folgende Angaben:

Dreistufige Bewertung Zugehörige Parameter

Kriterienbereich 8: Größe Der Kriterienbereich 8 entspricht nicht dem Kriterienbereich 8 in den Bewertungstabellen. Dort ist dem Kriterienbereich 8 die Zuwegung zugeordnet.

Die Bewertungskriterien für die Zuwegung fehlen komplett.

Zusammenfassung Die aufgeführten Bewertungskriterien (siehe Standortbewertung) sind fehlerhaft ange-

wendet und unvollständig.

Die Bewertungen sind nicht nachvollziehbar.



Die Bewertung einzelner Flächen ist fehlerhaft, die Ergebnisse sind nicht nachvollziehbar

Fläche Nr. 1 (Lindschied)

Die Bewertung zum Kriterienbereich 2 gemäß der Abhandlung zu den Bewertungskriterien kann nicht nachvollzogen werden.

Die Abhandlung zu den Bewertungskriterien weist für den Kriterienbereich 3 keine dreistufige Bewertung auf.

Eben so wenig gibt es für den Kriterienbereich 4 Bewertungskriterien für die Avifauna.

Auch für den Kriterienbereich 6 fehlen Bewertungsparameter, die eine dreistufige Bewertung zuließen.

Für die Zuwegung (Kriterienbereich 8) gibt es bei den Bewertungskriterien keine Parameter, sodass die dreistufige Bewertung hier nicht nachvollziehbar ist.

Das Gesamtergebnis bleibt völlig unklar, wodurch auch hierzu eine Nachvollziehbarkeit nicht gegeben ist.

Flächen Nr. 2 bis Nr. 10

Die zu Fläche Nr. 1 bereits angesprochenen Sachverhalte treffen auch auf die Flächen Nr. 2 bis Nr. 10 zu.

Ergänzend siehe die auch hier zutreffende Stellungnahme zu den Bewertungskriterien.

Fläche Nr. 2 (Adolfseck)

Der Kriterienbereich 6 (Landschaftsbild und Erholungseignung) wurde nicht bewertet.

Fläche Nr. 7 (Fischbach)

Zur Fläche Nr. 7 (Fischbach) wurde für den Kriterienbereich 2 eine falsche Bewertung vorgenommen. Siehe hierzu die vergleichbare Bewertung der Flächen Nr. 8 und Nr. 9.

Ferner wurde nicht berücksichtigt, dass die Fläche Nr. 7 zu großen Teilen als Erholungswald einzustufen ist (vgl. die Stellungnahmen der nach § 60 BNatSchG anerkannten Naturschutzverbände zum o. g. Verfahren).

Außerdem erfolgte zur Avifauna eine falsche Bewertungseinstufung. Hier ist nachweislich eine hohe avifaunistische Bedeutung anzusetzen, nicht eine mittlere.

Quelle: Gutachten zur "Artenschutzrechtlichen Bewertung der Suchräume für die Windenergienutzung in der Region Südhessen" / PGNU vom März 2013.

Somit müsste zum vorgenannten Sachverhalt eine vergleichbare Einstufung bzw. Bewertung wie bei Fläche Nr. 3 (Ramschied) erfolgen.

Auch hinsichtlich der Wasserschutzgebiete ist kein Grund für eine unterschiedliche Einstufung von Ramschied und Fischbach ersichtlich. Im Vergleich zu Ramschied ist auch für Fischbach eine nur bedingt geeignete Bewertungseinstufung vorzunehmen.

Beim Kriterium 7 (Vorbelastung) ist ebenfalls nicht ersichtlich, warum Fischbach im Vergleich zu Langenseifen zu einer schlechteren Bewertung kommt (Langenseifen: schlecht geeignet, Fischbach: bedingt geeignet).

Die unterschiedliche Bewertung ist unbegründet. Beide Flächen sind gleichermaßen naturnah ausgeprägt und weisen keinerlei Vorbelastung auf.

Die Festlegung der Gesamteignung der Fläche 7 als "bedingt geeignet" ist aufgrund der fehlerhaften Einstufungen in den vorgenannten Bereichen inakzeptabel.



Fläche Nr. 8 (Bad Schwalbach) Hinsichtlich der Avifauna weist die Fläche Nr. 8 (Bad Schwalbach) im Vergleich zur Fläche Nr. 7 (Fischbach) eine fehlerhafte Bewertungseinstufung auf.

Bei Kriterium 7 (Vorbelastung) gibt es im Vergleich zu Langenseifen bei vergleichbarer Ausgangslage unterschiedliche Bewertungen (Langenseifen: schlecht geeignet, Bad Schwalbach: bedingt geeignet).

Fläche Nr. 9 (Bad Schwalbach) Auch die Fläche Nr. 9 (Bad Schalbach) weist wie die Fläche Nr. 8 (Bad Schwalbach) bei der Vorbelastung (Kriterium 7) eine fehlerhafte Bewertungseinstufung auf (auch hier wieder im Vergleich zu Langenseifen).

Fläche Nr. 10 (Fischbach/ Langenseifen) Die Fläche Nr. 10 (Langenseifen/Fischbach) ist im Kriterienbereich 1 (Abstand zu Siedlungsgebieten) bewertungsmäßig falsch eingestuft.

Durch die Betroffenheit von 3 Siedlungsgebieten muss die Bewertung gemäß der vorgegebenen Bewertungskriterien zum Ergebnis "schlecht geeignet" führen.

Die Aussagen zur Avifauna sind falsch. Im Gebiet der Fläche Nr. 10 ist ein Schwarzstorchvorkommen nachgewiesen. Ebenfalls im gesamten Bereich nachgewiesen ist ein Rotmilanvorkommen.

Quelle: natureg

Darüber hinaus werden hier regelmäßig Schwarzmilan und Baumfalke beobachtet. Für den Baumfalken bestehen seit Jahren Brutnachweise, wechselseitig besetzte Reviere sind der "Rotenberg" und der "Obere Amselberg".

Daher muss dieser Lebensraum in avifaunistischer Hinsicht als "hoch bedeutsam" eingestuft werden.